

12.12.85

K - Fz

— 1 —

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesaus-
bildungsförderungsgesetz
(3. HärteVÄndV)

A. Zielsetzung

Die seit 1980 eingetretene Steigerung der Kosten für die Unterkunft auswärts untergebrachter Auszubildender kann im Rahmen der seit 1980 unveränderten Zusatzleistung nach der Härteverordnung nicht mehr aufgefangen werden. Um die sich daraus ergebenden Belastungen zu mindern, ist eine Erhöhung der Zusatzleistung zu den Kosten der Unterkunft geboten.

B. Lösung

Der in § 9 Abs. 1 Härteverordnung vorgesehene Höchstbetrag zu den Kosten der Unterkunft wird entsprechend der Entwicklung des Mietpreinsniveaus von 1980 bis 1985 von z. Z. 60 DM monatlich auf 75 DM monatlich angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen Mehrkosten von 1986 (1. August/1. Oktober) 5 Mio. DM, 1987 bis 1989 jeweils 15 Mio. DM für den Bund. Diese Mehrausgaben sind im Haushaltsansatz 1986 und in den Ansätzen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes gedeckt.

12.12.85

K - Fz

-2-

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesaus-
bildungsförderungsgesetz
(3. HärteVÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (323) - 280 03 - Au 117/85

Bonn, den 12. Dezember 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz (3. HärteVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Y. S. Jun

B

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zusatzleistungen
in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
(3. HärteVÄndV)**

Vom 1985

Auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In § 9 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird die Zahl "60" durch die Zahl "75" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

-2-

593/85B

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1986 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen ist, die nach dem 30. Juni 1986 beginnen. Vom 1. Oktober 1986 an gilt die Verordnung uneingeschränkt.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die seit 1980 eingetretene Steigerung der Kosten für die Unterkunft kann durch die in § 9 Abs. 1 Härteverordnung vorgesehene Leistung zu den Kosten der Unterkunft nicht mehr aufgefangen werden, wenn der geltende Höchstbetrag nicht angehoben wird. Der Höchstbetrag beträgt seit 1980 unverändert 60 DM monatlich. Die vorgeschlagene Anhebung auf 75 DM monatlich entspricht der Entwicklung des Mietpreinsniveaus von 1980 bis 1985 (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Nr. 22.13.1) und trägt damit den seit 1980 gestiegenen Aufwendungen auswärts untergebrachter Auszubildender für die Unterkunftskosten Rechnung.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Der durch die vorgeschlagene Anhebung der Leistung zu den Kosten der Unterkunft entstehende zusätzliche Finanzaufwand wird wie folgt geschätzt:

B

1986 (1. August/1. Oktober) 5 Mio. DM, 1987 bis 1989 jeweils 15 Mio. DM für den Bund. Diese Mehrausgaben sind im Haushaltsansatz 1986 und in den Ansätzen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes gedeckt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus der Änderungsverordnung nicht zu erwarten.

C

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen
in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
(3. HärteVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.